

REGIERUNGSRAT

7. Juni 2023

23.84

Interpellation Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Karin Faes, FDP, Schöftland, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Markus Lang, GLP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, vom 14. März 2023 betreffend Erfolgsquote beim Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen) erhöhen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie hoch ist die Erfolgsquote der Qualifikationsverfahren nach Beruf im Kanton Aargau?"

Im Durchschnitt über sämtliche Lehrberufe hinweg beträgt die Erfolgsquote an den Qualifikationsverfahren (QV) im Kanton Aargau rund 90 %. Zwischen den Quoten der einzelnen Berufen bestehen jedoch erhebliche Unterschiede, wobei Werte zwischen 75 % bis hin zu 100 % möglich sind. Die effektiven Erfolgsquoten der einzelnen Berufsfelder zeigen sich wie folgt:

Bezeichnung Berufsfelder	2020		2021		2022	
	TN QV	Bestehens-Quote	TN QV	Bestehens-Quote	TN QV	Bestehens-Quote
Administration, Sekretariat	1025	98.1%	931	91.1%	970	87.5%
Bauplanung	108	93.5%	88	93.2%	92	89.1%
Bekleidung	16	100.0%	13	100.0%	11	90.9%
Bildende Kunst, Kunsthandwerk	18	94.4%	17	100.0%	17	100.0%
Biologie, Chemie	58	100.0%	58	94.8%	47	93.6%
Drucktechniken	16	100.0%	13	92.3%	12	100.0%
Druckvorstufe	15	100.0%	10	100.0%	9	100.0%
Einkauf, Verkauf	578	90.0%	557	91.6%	527	89.8%
Eisenbahnen	7	100.0%	5	100.0%	5	100.0%
Elektrotechnik, Elektronik	125	98.4%	115	98.3%	112	98.2%
Export, Import, Logistik	220	90.0%	239	88.3%	274	84.3%
Fahrzeuge	318	91.2%	289	83.7%	359	89.1%
Forstwirtschaft	26	88.5%	27	96.3%	30	93.3%
Gartenbau	91	90.1%	121	83.5%	95	76.8%
Gastgewerbe, Hotellerie	193	95.3%	161	95.0%	180	91.7%
Giesserei	1	100.0%	1	100.0%	-	-
Hauswirtschaft	51	98.0%	35	88.6%	44	93.2%
Hochbau, Tiefbau	184	87.5%	193	87.0%	194	83.0%
Holzindustrie	7	100.0%	6	100.0%	10	100.0%
Informatik (gruppenübergreifend)	146	96.6%	144	97.2%	164	95.1%
Innenausbau, Inneneinrichtung	207	92.8%	186	90.9%	176	89.2%
Installationen inkl. Unterhalt (Bauwesen)	545	87.5%	513	82.3%	532	83.3%
Konstruktionstechnik	40	100.0%	38	100.0%	41	100.0%
Körperpflege, Schönheitspflege	109	95.4%	98	91.8%	81	88.9%
Landesplanung	16	100.0%	12	100.0%	18	100.0%
Landwirtschaft	92	95.7%	76	86.8%	105	90.5%
Leder	-	-	2	100.0%	1	0.0%
Maschinenbau	207	98.1%	216	96.3%	203	95.1%
Med.-technischer, med.-therapeutischer Bereich	170	96.5%	187	88.2%	187	89.8%
Metallbau	57	96.5%	50	80.0%	64	76.6%
Musikinstrumentenbau	2	100.0%	1	100.0%	-	-
Nahrung	95	100.0%	89	97.8%	73	97.3%
Papier, Verpackung	5	100.0%	4	75.0%	2	100.0%
Pflege	614	97.7%	621	90.7%	671	90.6%
Presse, Information	1	100.0%	2	100.0%	3	100.0%
Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, Betreuung	261	96.9%	252	94.4%	255	96.1%
Sport, Bewegung	17	94.1%	19	94.7%	19	94.7%
Steinbearbeitung, Bergbau	2	100.0%	2	100.0%	4	75.0%
Strassen	27	100.0%	29	100.0%	29	89.7%
Technisches Handwerk	7	100.0%	10	90.0%	10	100.0%
Textilien	1	100.0%	2	100.0%	1	100.0%
Theater, Schauspiel, Zirkus	3	100.0%	2	100.0%	4	100.0%
Tierzucht, Tierpflege	44	97.7%	37	83.8%	40	90.0%
Visuelle Kommunikation, Multimedia, Audiov. Medien	4	100.0%	1	100.0%	5	100.0%
Weiterverarbeitung (Druckindustrie)	6	100.0%	10	100.0%	6	100.0%
Gesamtergebnis	5735	94.5%	5482	90.4%	5682	89.2%

Zur Frage 2

"Besteht im Kanton Aargau ein Monitoring über Berufe bzw. Berufsfelder mit unterdurchschnittlicher Erfolgsquote? Falls ja, wie wird mit den Ergebnissen verfahren? Falls nein, warum nicht?"

Ein aktives Monitoring besteht nicht. Die entsprechenden Zahlen können aber jederzeit aufbereitet werden. Die Gründe, warum ein Monitoring nicht aktiv betrieben wird, sind unter anderem der Antwort zur Frage 3 geschuldet. Viele der Gründe, welche zu einer unterdurchschnittlichen Erfolgsquote beim QV führen, können nicht direkt durch den Kanton beeinflusst werden. Einer der wichtigsten Faktoren für ein erfolgreiches QV-Ergebnis ist eine möglichst gute Passung zwischen den Lehrvertragsparteien. Lehrverträge werden zwar durch den Kanton genehmigt oder abgelehnt, die Kontrolle durch den Kanton ist jedoch rein formeller Art.

Zur Frage 3

"Gibt es konkrete Ansätze, die Erfolgsquote bei den Lehrabschlussprüfungen zu erhöhen?"

Die Erfolgsquote bei den QV hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es gilt bei der Betrachtung der effektiven Nicht-Bestehensquoten zu berücksichtigen, welcher Qualifikationsbereich (beziehungsweise welche Qualifikationsbereiche) nicht bestanden wurde und zum Nicht-Bestehen der gesamten Schlussprüfung geführt hat. Jeweils rund 30 % der betroffenen Lernenden scheitern im praktischen beziehungsweise dem schriftlichen Prüfungsbereich, ein leicht höherer Anteil an Lernenden verzeichnet in beiden Bereichen ein ungenügendes Ergebnis. Bei den restlichen Lernenden gibt es andere Gründe, die zum Nicht-Bestehen des QV führen (beispielsweise unentschuldigtes Fernbleiben von der Schlussprüfung). Dementsprechend müssen auch die Massnahmen zur Erhöhung der Erfolgsquote an verschiedenen Stellen ansetzen.

Aufgrund der Tatsache, dass viele Absolvent/innen das QV aufgrund ungenügender praktischer Leistungen nicht bestehen, können Ursachen respektive Zusammenhänge durchaus in der praktischen Ausbildung gesucht werden. Bei der Ursachenanalyse ist zentral, dass auch die Schritte vor der Lehrvertragsunterzeichnung mitgeprüft werden. Der wohl wichtigste Schritt für Schülerinnen und Schüler der Volksschule ist sicherlich, den für sie richtigen Beruf und den passenden Ausbildungsbetrieb für sich zu finden. Ebenso ist es wichtig, dass Ausbildungsbetriebe die für sie passenden Lernenden einstellen. Man spricht hier vom sogenannten Match, welcher bestmöglich ausfallen sollte.

Damit die Jugendlichen die für sie optimale Berufswahl treffen können, ist eine aktive berufliche Orientierung an der Volksschule äusserst wichtig. Es braucht genügend Zeit, damit die Schülerinnen und Schüler ab ihrem 13. Geburtstag in die präferierten Berufe hineinschnuppern können. Einige Ausbildungsbetriebe lassen sich inzwischen beim Bewerbungsverfahren von den Jugendlichen den Check S2 (ggf. auch den Check S3) vorweisen. Mit den Checks sowie den Anforderungsprofilen des Schweizerischen Gewerbeverbands wird der Übergang von der Volksschule in die Berufsschule optimiert. Den Ausbildungsbetrieben stehen wirksame Instrumente zur Verfügung, um den erfolgreichen Start der Lernenden in die Berufslehre entscheidend zu unterstützen. Es gibt zur Zeit Bestrebungen aus Politik und Wirtschaft, insbesondere den Check S3 zu stärken und damit sicherzustellen, dass die Resultate der Checks möglichst optimal aus der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II fliessen und dort auch wirksam eingesetzt werden können. Die Ausbildungsbetriebe sind ebenfalls gefordert und auch gebeten, nur dann Lernende einzustellen, wenn die Anzeichen für ein gutes Matching von Anfang an gegeben sind. Gerade in Berufen, welche rückläufige Lernendenzahlen ausweisen, ist die Versuchung bei Ausbildungsbetrieben allerdings gross, auch unpassende oder ungeeignete Lernende einzustellen. Solche Lehrvertragsabschlüsse führen nicht selten zu Lehrvertragsauflösungen.

Ein weiteres wichtiges Element, das dazu beiträgt, dass sich Jugendliche und Lehrbetriebe möglichst gut kennenlernen und ein Gefühl für einander entwickeln können, bilden die Lehrstellenplattformen. Einerseits können sich Ausbildungsbetriebe anbieten und präsentieren, andererseits können sich Jugendliche über die Angebote orientieren und sich ein Bild über die verschiedenen Anbieter verschaffen. In der heutigen Zeit gehören verschiedene technische Funktionen, welche das Kennenlernen und schlussendlich den guten Match unterstützen, zwingend dazu.

Im Newsletter "Panorama 06/2023", welcher vom Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) herausgegeben wird, ist beschrieben, was Jugendliche an Lehrstelleninseraten anspricht. Die Ergebnisse erstaunen nicht; Jugendliche achten sehr auf Fotos und fühlen sich angesprochen, wenn diese die tatsächliche Arbeit zeigen. Weiter wünschen sie sich klare Ansprechpersonen und möchten den Bewerbungsprozess verstehen. Sie bewerben sich nicht gern bei anonymen E-Mail-Adressen. Sie schätzen Links und digitale Elemente sowie authentische Informationen wie Videos mit Lernenden.

Es ist augenscheinlich, dass der kantonale und kostenlose Lehrstellennachweis LENA in dieser Hinsicht, verglichen mit externen Anbietern, bei etlichen Funktionen bezüglich Technologie und Innovationskraft hinterherhinkt. Hier ist Handlungsbedarf angezeigt; solche Signale kommen inzwischen auch aus der Wirtschaft sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Es dürfte sich die kommenden Monate zeigen, welche technischen Entwicklungsmöglichkeiten sich in diesem Bereich als unverzichtbar herauskristallisieren werden. Die vorgenannten Akteure sind sich einig, dass hier ein enormes Potenzial vorhanden ist und bei zielgerichteter Umsetzung schlussendlich auch die Erfolgsquote bei den Lehrabschlussprüfungen verbessert werden kann. Denkbar sind hier die Nutzung einer externen Schnupperlehr- und Lehrstellenplattform für alle Aargauer Ausbildungsbetriebe oder die Weiterentwicklung des kantonalen Lehrstellennachweises LENA.

Während der Ausbildung selbst ist es wichtig, dass die Lernenden in den Ausbildungsbetrieben fachgerecht, den gesetzlichen Grundlagen entsprechend (einschlägige Bildungsverordnungen und Bildungspläne) ausgebildet und nach psychologischen Grundsätzen betreut werden. Eine stetige Begleitung durch die Berufsbildenden ist unerlässlich. Hier gibt es zweifelsohne Unterschiede in den Berufen, den Branchen und den Ausbildungsbetrieben selbst. Zeichnen sich Schwierigkeiten in der Lehrzeit ab, können sowohl die Lernenden (oder die gesetzlichen Vertretungen) wie auch die Ausbildungsbetriebe, Unterstützung beim Kanton anfordern. In den meisten Fällen geschieht dies über eine erste Kontaktaufnahme mit der Lehraufsicht (Berufsinspektorat). Sieben Berufsinspektorinnen respektive Berufsinspektoren kümmern sich im Kanton Aargau um die Anliegen der Betroffenen und erarbeiten entsprechende Lösungen mit ihnen. Oftmals werden Lernende auch an weitere Institutionen oder Stellen überwiesen (beispielsweise die Zuweisung an einen Coach oder die IV-Stelle). Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass die Lehraufsicht im Kanton Aargau knapp dotiert ist.

Bei schulischen Schwierigkeiten, welche nicht selten auf ungenügende Sprachkenntnisse zurück zu führen sind, gibt es ebenfalls verschiedene Unterstützungsmassnahmen, welche im Kanton Aargau seit vielen Jahren zur Anwendung kommen. Genannt seien hier beispielsweise Stützkurse oder die fiB (fachkundige individuelle Begleitung). Weiter bieten die Branchen (Organisationen der Arbeitswelt) in fast allen Berufen sogenannte QV-Vorbereitungskurse für die praktischen, schriftlichen und auch mündlichen Prüfungen an.

Zur Frage 4

"Wie ist das Vorgehen nach einer nichtbestanden Lehrabschlussprüfung? Wie werden die Berufslernenden motiviert und begleitet, die Prüfung erneut abzulegen?"

Den Lernenden, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, wird das Negativ-Resultat schriftlich eröffnet. Bereits in diesem Schreiben wird darauf aufmerksam gemacht, dass die betroffenen Personen Einsicht in die Prüfungsakten verlangen sollen. Ebenfalls wird den Betroffenen mittels Rechtsmittelbelehrung dargelegt, dass eine Beschwerdemöglichkeit besteht.

Bei den Akteneinsichten, welche von den zuständigen Chefexpertinnen und Chefexperten oder den Prüfungsverantwortlichen an den Schulen durchgeführt werden, sind in der Regel auch die zuständigen Berufsinspektorinnen respektive Berufsinspektoren anwesend. Letztere versorgen die Lernenden mit wertvollen Informationen zum weiteren Vorgehen und haben die Möglichkeit, bei entsprechenden Anzeichen unmittelbar nach den Akteneinsichten sogenannte Coachings für Lernende auszulösen. In einem solchen Coaching wird durch externe fachliche/psychologische Unterstützung an den vorhandenen Defiziten gearbeitet und das erfolgreiche Absolvieren des kommenden Qualifikationsverfahrens in den Fokus der Unterstützungsmassnahmen gestellt.

Die Beschwerde-Quote im Kanton Aargau liegt durchschnittlich bei ca. 0,6 %. Diese Quote ist relativ tief, weil einerseits bei den Akteneinsichten die fachlichen respektive schulischen Defizite nachvollziehbar aufgezeigt, andererseits aber auch die weiteren Schritte in Richtung Repetitionsjahr erläutert werden.

Zur Frage 5

"Repetierende ohne Lehrvertrag können das Qualifikationsverfahren mit oder ohne Schulbesuch wiederholen. Wer übernimmt die Kosten für den Besuch der Berufsfachschule beziehungsweise für die überbetrieblichen Kurse?"

Der Entscheid, ob die Repetition ausserhalb eines Lehrverhältnisses stattfindet, liegt bei der betroffenen Person selbst. Wie bei der vorhergehenden Antwort ausgeführt, berät das Berufsinnspektorat die Lernenden bei der Akteneinsicht über den geeignetsten Weg in Richtung erfolgreiches Absolvieren des QV. Wird das Lehrverhältnis mittels Lehrvertrag verlängert, können die Schule respektive die überbetrieblichen Kurse (üK) optional besucht werden. Ein Schulbesuch macht vor allem dann Sinn, wenn auch schulische/schriftliche Qualifikationsbereiche zu wiederholen sind. Die üK werden in ca. 25 % aller Repetitions-Fälle nochmals besucht. Die Kosten für Schul- und üK-Besuch von Repetentinnen und Repetenten ohne Lehrvertrag werden vom Kanton übernommen. Die Anzahl Lernender, welche jüngst im Repetitionsjahr die Berufsfachschule besucht haben, zeigt sich in nachfolgender Tabelle:

	2020	2021 ¹	2022
Repetent/innen insgesamt	472	280	484
Repetent/innen mit Schulbesuch	273	89	279
Repetent/innen ohne Schulbesuch	199	191	205
Repetent/innen mit üK-Besuch	120	67	116

Zur Frage 6

"Hat der Kanton eine Übersicht über Lehrbetriebe, welche wiederholt Lernende haben, die das Qualifikationsverfahren nicht bestehen? Falls ja, werden seitens Kanton Sanktionen in Bezug auf die Verletzung der Ausbildungspflicht im Lernbetrieb ausgesprochen (z. B. vermehrte Kontrollen im Lehrbetrieb, Entzug der Bildungsbewilligung...)?"

Eine Übersicht, welche die verschiedenen Faktoren abbildet, die zu einem negativen QV-Resultat führen können und dem Kanton auch zugänglich sind, gibt es zurzeit nicht. Die Bedürfnisse eines solchen Monitorings wurden aber bereits erkannt. Zurzeit wird ein Instrument entwickelt, welches verschiedene Analyse-Funktionen zur Verfügung stellen wird. Diese neue Applikation befindet sich aktuell noch in der Testphase und soll die Lehraufsicht bei ihrer künftigen Präventivarbeit unterstützen. Die Folge können vermehrte Kontrollen und Besuche von Ausbildungsbetrieben mit weniger guten QV-Bestehensquoten oder sonstigen Problemstellungen sein.

Ein Bildungsbewilligungsentzug basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 20 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10): Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis bedürfen einer Bildungsbewilligung des Kantons.
- Art. 11 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101): Die kantonale Behörde verweigert die Bildungsbewilligung oder widerruft sie, wenn die Bildung in beruflicher Praxis ungenügend ist, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Pflicht verletzen.

¹ Die Zahlen 2021 weichen von der Norm ab, da pandemiebedingt 2020 die Schlussprüfungen unter speziellen Umständen durchgeführt werden mussten (beispielsweise wurden Erfahrungsnoten anstelle schulischer Prüfungen für die Berechnung der Schlussnoten beigezogen). Diese Massnahmen hatten Auswirkungen auf die Repetitionsquote 2021.

- § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200): Das Departement Bildung, Kultur und Sport erteilt den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis eine Bildungsbewilligung.
- § 12 Abs. 2 GBW: Die Berufsbildungsbewilligung wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie an die betrieblichen Ausbildungsinhalte erfüllt sind und eine angemessene, berufsfeldgerechte Infrastruktur vorhanden ist.
- § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (SAR 422.211): Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule kann die Bewilligungen befristen oder mit Bedingungen oder Auflagen verbinden.

Obschon also rein rechtlich betrachtet eine Bildungsbewilligung auch entzogen werden kann, ist ein solches Unterfangen in der Praxis fast nur bei drastischen Tatbeständen wie sexueller Nötigung, Gewalt etc. umsetzbar. Bei eher "weichen" Faktoren, welche die Ausbildungsqualität massiv bedrohen oder bereits beeinträchtigen (ungenügende Bildung in beruflicher Praxis, Pflichtverletzungen des Berufsbildners beziehungsweise der Berufsbildnerin aber auch psychische Misshandlungen), ist ein zeitgerechtes Eingreifen des Kantons aber nahezu unmöglich. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die festgestellten Missstände von den betroffenen Betrieben in der Regel bestritten werden und von der Lehraufsicht im Rahmen langwieriger juristischer Verfahren zweifelsfrei und lückenlos nachgewiesen werden müssen, was wiederum gerade bei diesen eher "weichen" Faktoren sehr schwierig ist.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'015.—.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Erfolgsquoten der Qualifikationsverfahren nach Beruf und Berufsfeld im Kanton Aargau (Herkunftsanton AG)